

2.2 Rechtlicher Rahmen der Klimaanpassung

Info

Kernaussage

Klimaanpassung ist in Deutschland bereits in mehreren Gesetzen verankert. Sie verlangen, dass Klimafolgen wie Hitze, Starkregen und Hochwasser bei Planungen und Entscheidungen der Kommunen mitberücksichtigt werden. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Fachleitfäden, die konkrete Ansätze und Beispiele liefern.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Rahmen für die Raumordnung in Deutschland auf Bundesebene

- In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 wird festgelegt, dass bei der Raumordnung sowohl der Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen sind
- Bedeutung für Kommunen: Die Umsetzung erfolgt über Landes- und Regionalpläne, die konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung machen

Baugesetzbuch (BauGB)

Regelung der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene

- städtebauliche Entwicklung soll eine „menschenwürdige Umwelt sichern“ und „den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern“ (§ 1 Abs. 2)
- Nach § 1a ist den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen
- Der Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) kann Maßnahmen zur Klimaanpassung festsetzen
- Im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 15a) können Flächen zum „natürlichen Klimaschutz“ ausgewiesen werden

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Regelung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer und des Hochwasserrisikomanagement

- In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird betont, dass Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere um den Folgen des Klimawandels vorzubeugen
- Kommunen sind für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verantwortlich (z. B. § 35 LWG RLP)
- Hochwassergefahren- und -risikokarten (§§ 73, 75 WHG) dienen Kommunen als Planungsgrundlage zur Schadensvermeidung und -minderung, etwa bei Starkregen oder Überflutung

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (verabschiedet 2024) ist das erste deutsche Gesetz, das sich explizit mit Klimaanpassung befasst

- Ziel (§ 1): Negative Auswirkungen des Klimawandels vermeiden oder reduzieren
- Kernregelung (§ 8): Träger öffentlicher Aufgaben – also auch Kommunen – müssen Klimaanpassung bei Planungen und Entscheidungen fachübergreifend berücksichtigen
- Umsetzungspflicht:
 - Die Länder müssen eigene Anpassungsstrategien erarbeiten (§ 10)
 - Sie sollen Kommunen zur Erstellung lokaler Klimaanpassungskonzepte anhalten (§ 12)
 - Der Bund unterstützt finanziell und beratend